

MARKTGEMEINDE TULBING

Polit. Bezirk: Tulln

Land: Niederösterreich

Ifd.Nr. 24

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des

GEMEINDERATESam Mittwoch, dem 13. Dezember 2023 um 19.00 Uhr
im großen Sitzungssaal | Gemeindeamt Katzelsdorf**Tagesordnung:****Beginn:** 19.00 Uhr**Ende:** 22.02 Uhr**Anwesend sind:**

- | | |
|----------------------|-----------------------|
| 1. Anna Haider | 10. Beate Königsecker |
| 2. Thomas Rizzi | 11. Karl Stadler |
| 3. Franz Fertl | 12. Julia Wurzinger |
| 4. Gerald Egger | 13. Peter Gesperger |
| 5. Stefan Haider | 14. Renate Hofmann |
| 6. Gabriela Steiner | 15. Christoph Enke |
| 7. Josef Donhauser | 16. Linda Bläuel |
| 8. Norbert Kvasnicka | 17. Martin Wittner |
| 9. Elfriede Birke | |

Entschuldigt:GR Stefan Grießlehner (ÖVP), GR Mathias Hartl (SPÖ), GR Thomas Hampejs (SPÖ),
GGRIⁿ Christina Eireiner (SPÖ)**Außerdem anwesend:**

VB Doris Bolen, Monika Gutscher (NÖN), ab 19.20h Hr. Thomas Buder

Schriftführer: VB Roland Schlederer

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Niederschrift:

Bgmⁱⁿ Anna Haider begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass der Gemeinderat ordnungsgemäß geladen wurde. Von 21 Gemeinderäten sind 17 Gemeinderäte anwesend. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Bgmⁱⁿ Anna Haider hält fest, dass keine Tonbandaufnahmen gemacht werden dürfen.

Tagesordnung:

TOP – Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der Gemeinderatssitzung vom 6. November 2023
2. Bericht Prüfungsausschuss
3. Nachtragsvoranschlag 2023
4. Anpassung Wassergebühren
5. Förderung Energiegewinnungsanlagen
6. Beihilfen und Subventionen für Körperschaften, Vereine und Institutionen 2024
7. Voranschlag 2024 mit Dienstpostenplan sowie mittelfristiger Finanzplan bis 2028
8. Information über gemeinsames Wertstoffsammelzentrum (Standort Königstetten)
9. Beschluss 13. Änderung des ÖROP
10. Auflage 14. Änderung des ÖROP
11. Anpassung KiGa und GTS Beiträge
12. Grundsatzbeschluss Breitbandausbau
13. Information Planungsleistungen „An der Zeil“ für Kanal, und Wassereinbauten
14. Beschluss Kleinregionaler Strategieplan 2023-2027
15. Information Gemeindearzt

TOP - Nicht Öffentlicher Teil:

1. Grundstücksangelegenheiten
2. Grundsatzbeschluss NAFES – Nah&Frisch
3. Personalangelegenheiten
4. Weihnachtsgratifikation

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

am Montag, dem 06. November um 19.00 Uhr
im großen Sitzungssaal | Gemeindeamt Katzelsdorf

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19.10 Uhr

Öffentlich:

TOP 1 – Genehmigung des Sitzungsprotokolls der Gemeinderatssitzung vom 06. November 2023

Das Protokoll wird von den Anwesenden genehmigt und von Bgmⁱⁿ Anna Haider (ÖVP), VBgm. Thomas Rizzi (ÖVP) und GR Norbert Kvasnicka (SPÖ – in Vertretung für GGR Christina Eireiner), GR Christoph Enke (NEOS) GRⁱⁿ Renate Hofmann (BF) und (vorab) von Schriftführerin Martina Koller unterzeichnet.

TOP 2 – Bericht Prüfungsausschuss

Sachverhalt:

PA Obmann GR Norbert Kvasnicka: 53 Punkte wurden überprüft – es gab keine Beanstandungen. Der PA gibt folgende Empfehlung ab:

- 1.) Die seit 1999 bestehende Gewerbeförderung sollte überprüft und überarbeitet werden. Jeder Betrieb hat hier die Möglichkeit bis zu 50% der Aufschließungskosten zurückzufordern. In diesem Zusammenhang könnten die vom Land NÖ im Rahmen der RLP angestrebten Zusammenlegungen auf Interkommunale Betriebsstandorte mitüberlegt werden.
- 2.) Die Kosten für die Tagesbetreuungseinrichtung (TBE) muss neu bewertet werden. Warum wurde von der Volkshilfe im November 2023 eine Vorschreibung bezgl. TBE gestellt. Abrechnung ist ja bereits im Frühjahr 2023 erfolgt.

Stellungnahme BGM Anna Haider:

Die Gewerbeförderung soll generell neu überdacht werden, der zuständige Ausschuss soll sich damit im Jahr 2024 befassen.

Bezüglich der Vorschreibung der Volkshilfe wurde bereits nachgefragt, es konnte der zuständige Bearbeiter leider noch nicht erreicht werden.

Im Februar 2023 wurde für 2022 abgerechnet. Ab Sept 2023 wurde die Trägerförderung jedoch neu aufgestellt, daher gibt es nun eine Vorschreibung für den Zeitraum September 2023 - Februar 2024. Hier werden die Beträge geprüft und in der nächsten Sitzung verlaublich.

GR-Information

TOP 3 – Nachtragsvoranschlag 2023

Sachverhalt:

Der NTVA 2023 wird von VB Doris Bolen präsentiert. (siehe Beilage *NTVA 2023.pdf*)

Die Mehraufwände werden durch Zinssteigerungen bei Tilgungsraten und erhöhtem Personalaufwand bzgl. Kinderbetreuung und in der Verwaltung begründet.

Beschlussantrag: Der GR beschließt den Nachtragsvoranschlag 2023

Abstimmung: einstimmig (17 Stimmen)

GR-Beschluss

TOP 4 – Anpassung Wassergebühren

Sachverhalt:

GR-Beschluss vom 16.03.2021

Grundsatzbeschluss der jährlichen Anpassung

Wasserbezugspreis VPI 2010 02/2019 : 116,8

	VPI 2010		Neuer Bezugspreis netto je m ³	
2020:		02/2019: 116,8	€ 2,08	
2021:	02/2019: 116,8	02/2020: 119,3	€ 2,12	
2022:	02/2020: 119,3	02/2021: 120,8	€ 2,15	
2023:	02/2021: 120,8	02/2022: 127,7	€ 2,27	
2024:	02/2022: 127,7	02/2023 141,6	€ 2,52	+ 10,88%

§ 6

GRUNDGEBÜHR ZUR BERECHNUNG DER WASSERBEZUGSGEBÜHR

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 2,52 festgesetzt.

Anpassung der Bereitstellungsgebühr

2023: € 45,00 je m³

2024: 02/2022: 127,7 02/2023: 141,6 € 49,90 gerundet € 50,00

§ 5

BEREITSTELLUNGSGEBÜHR

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 50,00 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungs- größe in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in €
3	50,00	150,00
7	50,00	350,00
12	50,00	600,00
17	50,00	850,00
25	50,00	1.250,00
35	50,00	1.750,00

Es gelangen zusätzlich 10% USt. zur Vorschreibung.

Die Einrichtungen zur Wasserversorgung samt Betrieb müssen mindestens kostendeckend geführt werden. Schon heuer wurden hier Rücklagen überführt. Somit gibt es keine Möglichkeit hier milder zu agieren. Auch im Wissen, dass die Bürger an allen Stellen durch Gebührenerhöhungen leiden. Leider betrifft dies auch die Gemeinden, die mit massiven Mehrkosten und -aufwänden zu kämpfen haben. Das Leitungsnetz stammt aus den 60iger Jahren – auch hier ist mit größeren Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen zu rechnen (Darlehen + Tilgung + Zinsen.)

Die Gebührenbremse von Bund/Land soll kommen, über die Umsetzung gibt es noch keine Information. (eventuell Gutschrift bei Gebührevorschreibung)

Angepasst an Indexierung. 10,88% Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr. (Tulln erhöht um 12,3%)
Bei Annahme eines Verbrauches von 100m³ wären 44€/Jahr Mehrkosten.

Rücklagen können derzeit nicht geschaffen werden. Im Jahr 2023 waren 10 Rohrbrüche zu verzeichnen, die je zw. €5.000 und €25.000 an Kosten verursacht haben. Die Wasserzählertäusche werden ebenfalls selbst erledigt, was derzeit zwar etwas teurer ist (unberücksichtigt, dass auch die Stundensätze der Installateure steigen). 1/5 der Wasserzähler wurden bereits umgebaut. Der nun hier verfügbare Warnmechanismus bei permanenten Wasserverbrauch bei Wasserbeziehern ist ein Vorteil für alle Bürger:innen. Die Schätzungen fallen nun weg. Es ist ein langer Weg – billiger wird leider nichts: Wasser ist das wichtigste Lebensmittel! Mit den bereits getätigten Investitionen können wir Wasser mit 14 Härtegrade zur Verfügung stellen. Bzgl. der geplanten Gebührenbremse liegen keine Informationen vor. Daher kann dieser in keiner Form derzeit berücksichtigt werden.

Beschlussantrag: Der GR beschließt die Anpassung der Wassergebühren
Abstimmung: dafür (16 Stimmen) – eine Stimmenthaltung (SPÖ Norbert Kvasnicka)
GR-Beschluss

TOP 5 – Förderung Energiegewinnungsanlagen

Sachverhalt:

Heuer (2023) wurden bereits über einhundert Anlagen gemeindegefördert errichtet und der Förderrahmen wurde bereits um €20.000 erhöht. Um hier weiterhin eine Vielzahl an Anlagen fördern zu können wird folgende **Abänderung** vorgeschlagen:

Richtlinien über die Gewährung einer Förderung Für umweltfreundliche Energiegewinnungsanlagen (Solar- und Photovoltaik Anlagen, Wärmepumpenanlagen und Biomasseanlagenanlagen für Raumbeheizung und Warmwasserbereitung)

§ 1

Ziel der Förderungsmaßnahmen

- (1) Verbesserung der Umweltsituation durch
 - a) Senkung des fossilen Energieverbrauches
 - b) Verminderung der CO₂- und SO₂-Belastung der Luft
 - c) Verminderung der Rauchgasemission
- (2) Ersatz von Importenergie durch
 - vermehrter Nutzung erneuerbarer, heimischer Energieträger
- (3) Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger

§ 2

Gegenstand der Förderung

- (1) Die Marktgemeinde Tulbing fördert die Errichtung von
 - a) Solaranlagen zur Warmwasserbereitung, Wohnraumheizung sowie zur gewerblichen Nutzung
 - b) Photovoltaik Anlagen
 - c) Wärmepumpenanlagen zur Warmwasserbereitung und/oder Wohnraumheizung
 - d) Biomasseanlagen
- (2) Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens 1 Jahr nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme einzubringen.
- (3) Eine Förderung wird auch dann gewährt, wenn für eine Anlage im Sinne des Abs. 1 bereits von einer anderen öffentlichen Stelle eine Förderung gewährt wurde oder wird.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Unter **Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie** sind Anlagen zur Aufbereitung von Warmwasser für den Haushalt, zur Wohnraumheizung oder zur gewerblichen Nutzung sowie **Anlagen zur Gewinnung von elektrischer Energie**, nicht jedoch zur Schwimmbadheizung zu verstehen. Gefördert werden alle für den gesicherten und sinnvollen Betrieb notwendigen Anlagenkomponenten.
- (2) Unter **förderungswürdigen Objekten** sind Siedlungshäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser, die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen, sowie Gewerbebetriebe und Vereinsgebäude zu verstehen. Nicht förderungswürdig sind jedoch Häuser für Saisonwohnungen, Notunterkünfte, Baracken, Behelfsheime und Wohn- und Betriebsobjekte, für die eine weitere Nutzungsdauer von mindestens 30 Jahren nicht mehr gewährleistet erscheint.

§ 4

Art und Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung der Marktgemeinde Tulbing für die im § 2.1 angeführten Anlagen und für die im §3.2 definierten förderungswürdigen Objekten besteht aus einem nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten der Anlage.
- (2) Die Höhe des Förderungszuschusses beträgt **10 % der anerkannten förderungswürdigen Kosten** und ist begrenzt für
 - Solaranlagen zur Warmwasserbereitung mit höchstens € 150,-
 - Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Wohnraumheizung sowie zur gewerblichen Nutzung mit höchstens € 300,-
 - ~~Photovoltaik Anlagen mit höchstens € 500,- € 300,-*~~
 - Wärmepumpenanlagen für Warmwasserbereitung und/oder Wohnraumbeheizung mit höchstens € 300,-
 - Biomasseanlagen mit höchstens € 300,-
 - **Da ab 2024 „Null Prozent Umsatzsteuer“ für PV-Anlagen unter 35kWp zu bezahlen ist, entfällt die Förderung auf Gemeindeebene und es werden ab 1.1.2024 keine weiteren Förderanträge für PV angenommen**
- (3) Das Gesamtausmaß der Förderung darf € 1.300,- je Objekt und Einrichtung nicht überschreiten.
- (4) Falls die Wohnbauförderung der Marktgemeinde für die Neuerrichtung von Wohnbauten in Anspruch genommen wird, kann eine Förderung nach diesen Richtlinien nicht erfolgen, da die Förderung energiesparender Baumaßnahmen in der Wohnbauförderung bereits enthalten ist (Punktesystem des Landes Niederösterreich).

§ 5

Förderungswerber

- (1) Als Förderungswerber gelten natürliche Personen, Vereine, und Gewerbebetriebe in Abhängigkeit der Abführung der Kommunalsteuer an die Marktgemeinde Tulbing.
- (2) Natürliche Personen als Förderungswerber müssen österreichische Staatsbürger oder einem solchen gleichgestellt sein.
- (3) Ist der Einreicher nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.

§ 6

Förderungsvoraussetzungen

- (1) Das Objekt im Sinne von § 2 muss sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Tulbing befinden.

(2) Förderungswerber müssen ihren ordentlichen Wohnsitz in der Marktgemeinde Tulbing (in der Bundeswählerevidenz eingetragen) haben. Die Liegenschaft, auf der sich die geförderte Anlage befindet, muss vom Förderungswerber nach Inbetriebnahme der Solaranlage oder Wärmepumpe ganzjährig bewohnt bzw. als Vereins- oder Firmensitz genutzt werden.

(3) Je Förderungswerber im Sinne von § 5 und je Liegenschaft kann in einem Zeitraum von 20 Jahren für eine Anlage im Sinne von § 2 nur einmal von der Marktgemeinde Tulbing eine Förderung gewährt werden.

§ 7 Verfahren

- (1) Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Marktgemeinde Tulbing aufgelegten Formblattes schriftlich und bis spätestens 1 Jahr nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme in der Gemeindekanzlei einzubringen.
- (2) Vor der Installierung/Montage oder dem Selbstbau einer Anlage im Sinne von § 2.2 ist eine Bauanzeige abzugeben sowie bei von außen einsehbarer Anbringung der Anlage eine Beratung bezüglich Ortsbild nachweislich einzuholen und vorzulegen.
- (3) Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:
 - Eigentumsnachweis an der Liegenschaft, auf der die zu fördernde Anlage errichtet wird (Grundbuchsauszug, nicht älter als ein Monat), sofern die Eigentumsverhältnisse dem Gemeindeamt nicht bekannt sind.
 - Saldierte Rechnung(en) eines befugten Gewerbetreibenden über die Anschaffung und die Errichtung der zu fördernden Anlage.
 - Für in Selbstbauweise errichtete Solaranlagen sind saldierte Rechnungen der Materialanschaffung vorzulegen. Bei Zweifel an der Förderwürdigkeit und Funktionsfähigkeit einer solchen Anlage kann die Gemeinde ein positives Attest eines befugten Fachmannes auf Kosten der Förderungswerber verlangen (siehe auch § 8).
- (4) Förderungen nach diesen Richtlinien bewilligt der Bürgermeisterin.
- (5) Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
- (6) Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Anlage durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.

§ 8 Kontrolle

Die Marktgemeinde Tulbing behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

§ 9 Widerruf

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht widmungsgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der

bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

§ 10 Gesamtausmaß

Die Summe der Förderungsbeträge ist mit dem im Voranschlag des Gemeindehaushaltes jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Betrag gedeckelt. Förderungsansuchen werden nach ihrem Eingang im Gemeindeamt gereiht und bis zur Erreichung des Deckelbetrages zugeteilt.

§ 11 Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Tulbing. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.

§ 12 Wirksamkeitsbeginn

Die Bestimmungen dieser Richtlinien gelten ab 1. Jänner ~~2023~~2024.
Hiermit werden die Richtlinien vom ~~1. April 2018~~ **12. Dezember 2022** über die Gewährung einer Förderung für solare und ressourcenschonende Energiegewinnungsanlagen, beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2022 außer Kraft gesetzt.

§ 13 Zukünftige Technologien

Künftige Förderungen sind nicht auf die in §2 aufgezählten Technologien beschränkt. Werden äquivalente Technologien zur umweltfreundlichen Energiegewinnung in Zukunft kommerziell verfügbar, wird die Richtlinie vom Gemeinderat neu angepasst.

Der Bürgermeisterin

Anna Haider

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom ~~12. Dezember 2022~~ **13.12.2023**

Siehe <https://www.energie-noe.at/umsatzsteuer-aus-fuer-pv-anlagen>

Beschlussantrag: Der GR beschließt die Anpassung der Förderrichtlinien Energiegewinnungsanlagen
Abstimmung: einstimmig (17 Stimmen)
GR-Beschluss

TOP 6 – Beihilfen und Subventionen für Körperschaften, Vereine und Institutionen 2024

Sachverhalt:

VB Doris Bolen erläutert die Subventionen für Körperschaften, Vereine und Institutionen 2024. (siehe Beilage *Subventionen 2024.pdf*)

Diese verblieben unverändert analog dem Vorjahr gleich. Wenn Vereine mit konkreten Vorhaben vorstellig werden, können Lösungen gefunden werden.

Beschlussantrag: Der GR beschließt die Beihilfen und Subventionen für Körperschaften, Vereine und Institutionen 2024
Abstimmung: einstimmig (17 Stimmen)
GR-Beschluss

TOP 7 – Voranschlag 2024 mit Dienstpostenplan sowie mittelfristiger Finanzplan bis 2028

Sachverhalt:

Der VA 2024 mit Dienstpostenplan und Mittelfristigen Finanzplan wird von VB Doris Bolen präsentiert. (siehe Beilagen VA 2024.pdf; Übersicht VA24)

Es wird festgestellt, dass der Voranschlag keinerlei Luxusprojekte vorsieht. Es wurde sehr vorsichtig budgetiert. Der Überschuss aus der operativen Gebarung muss für die Tilgung verwendet werden.

Ob alle vorgesehenen Projekte tatsächlich verwirklicht werden, wird die Zukunft zeigen. Diverse Bedarfszuweisungen werden nur mit investiven Projekten freigegeben.

Es ist daher immer die Prüfung auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.

Projekte wie z. B. der „Leitungskataster“ können nicht ausgesetzt werden. Die Straßenerneuerung „An der Zeil“, das HLF 3 (FF Tübing) eben so wenig wie die dringende Sanierung der sich im schlechten Zustand befindlichen Terrasse des Kindergartens Katzelsdorf. Die dringenden Sanierungen und Erneuerungen des Wassernetzes, Schiebertäusche, u.v.m sind alles keine „Luxusvorhaben“ sondern Notwendigkeiten. Der Personalaufwand zum Betreuen von zweijährigen Kindern, zusätzliche Stützkräfte für Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf - all dies kann nicht „abgelehnt“ werden und belastet das Budget nachhaltig. Weiters werden im Gemeindebereich erneut rund 10% Gehaltserhöhung vom Bund vorgesehen (zum zweiten Mal in Folge). Es gibt Einschulungsphasen von Personal (derzeit Buchhaltung) die rechtzeitig eingeplant und finanziert werden müssen. Besonders die Zinsen schmerzen: hier ist von rund €90.000 (RA 2022) auf 490.000 ein besonders hoher unvorhersehbarer Sprung zu verzeichnen. Geld, das bei Projekten und anderen Vorhaben fehlt!

Beschlussantrag: Der GR empfiehlt die Beschlussfassung des Voranschlages 2024 mit Dienstpostenplan sowie mittelfristigen Finanzplan bis 2028

Abstimmung: einstimmig (17 Stimmen)

GR-Beschluss

TOP 8 – Information über gemeinsames Wertstoffsammelzentrum (Standort Königstetten)

Sachverhalt:

Der neue Standort für das gemeinsame Wertstoffsammelzentrum ist abgeklärt. Das Bauland Betriebsgebiet ist bereits gewidmet worden. In der letzten GAV-Sitzung wurde der Kaufvertrag unterzeichnet. Laut Plan des GAV wird mit der Errichtung im Jahr 2024 begonnen und diese auch abgeschlossen. Wenn alles nach Plan läuft kann die Übernahme im neuen WSZ 2025 erfolgen. Für die MG Tübing wird sich eine Veränderung im Personalstand ergeben.

Der Abwasserverband östliches Tullnerfeld ist bestrebt, auf dem Dach des WSZ eine PV Anlage zu errichten. Gespräche dazu werden von der Verbandsversammlung mit dem Betreiber und der EVN geführt.

GR Information

TOP 9 – Beschluss 13. Änderung des ÖROP

Sachverhalt:

Der Entwurf zur 13. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms (ÖROP) der Marktgemeinde Tübing lag in der Zeit vom 11.09.2023 bis 23.10.2023 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Geplant ist die Änderung des Flächenwidmungsplans in 4 Punkten und zusätzlichen Anpassungen und Kenntlichmachungen.

Zum Entwurf liegen die Schreiben der Abteilung RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung, Zahl RU1-R-630/047-2023 vom 02. Oktober 2023 und vom 12. Oktober 2023, das schriftliche Gutachten der Abteilung RU7, Zahl RU7-O-630/118-2023 vom 28. September 2023 und das Gutachten der Abteilung BD1, Zahl BD1-N-8630/010-2023 vom 10. Oktober 2023 vor, welche im Zuge der Beschlussempfehlung des Büros PAULA behandelt wurden.

Das Interesse der Bürger:innen war groß: Bei den zahlreichen Einsichtnahmen wurden viele Fragen gestellt. Die Reaktionen auf die geplanten Änderungen waren durchwegs positiv!

Ebenso die während der öffentlichen Einsichtnahme eingelangten Stellungnahmen:

1. Ludwig Nagl (13. September 2023)
2. Heinz Neuhold (25. September 2023)
3. Dr. Rudolf Habacht & Ing. Bernhard Peer (29. September 2023)
4. Stefan Gratzl, Gratzl Getränke GesmbH (04. Oktober 2023)
5. Elisabeth Schultheis (04. Oktober 2023)
6. Stefanie Zimmel (19. Oktober 2023)
7. Adem Gorovic (23. Oktober 2023)

Siehe Beilage 13eF_Beschlussempfehlung.pdf

Folgende Verordnung soll dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt werden:

MARKTGEMEINDE Tulbing Örtliches Raumordnungsprogramm (13. Änderung)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Tulbing beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom **13.12.2023**, Top 9, folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Örtliches Raumordnungsprogramm

Auf Grund des § 24 und § 25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit das Örtliche Raumordnungsprogramm für die KG Chorhern, KG Katzelsdorf/Dorf, KG Katzelsdorf/Zeil, KG Tulbing und KG Wilfersdorf (13. Änderung) dahingehend abgeändert, dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung des Flächenwidmungsplans kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungsarten, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungsarten treten.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G23053/F13 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschlussantrag: Der GR beschließt die Verordnung zur 13. Änderung des ÖROP
Abstimmung: einstimmig (17 Stimmen)
GR-Beschluss

TOP 10 – Auflage 14. Änderung des ÖROP

Sachverhalt:

Der Entwurf zur 14. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms (ÖROP) der Markt-gemeinde Tulbing soll in der Zeit vom 18.12.2023 bis 29.01.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt werden. Geplant sind folgende Änderungen des Flächenwidmungsplans:

**MARKTGEMEINDE TULBING
ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM
(14. Änderung)**

AUFLISTUNG DER BEABSICHTIGTEN ÄNDERUNGEN

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Tulbing beabsichtigt, für die KG Chorherrn, KG Katzelsdorf/Dorf, KG Katzelsdorf/Zeil, KG Tulbing und KG Wilfersdorf das geltende Örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern.

Der Entwurf umfasst folgende Änderungen:

NR	BEREICH / KG	WIDMUNG
	Ausgewählte Bereiche, Gesamtes Gemeindegebiet	<p>Mit dem Ziel der Festlegung der maximalen Anzahl von Wohneinheiten pro Grundstück, sind folgende Umwidmungen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauland Wohngebiet (BW) → Bauland Wohngebiet maximal 2 Wohneinheiten pro Grundstück (BW-2WE) (betrifft Flächen in allen KGs) • Bauland Agrargebiet (BA) → Bauland Wohngebiet maximal 2 Wohneinheiten pro Grundstück (BW-2WE) (betrifft Flächen in den KGs Chorherrn, Katzelsdorf im Dorf und Wilfersdorf)

Das Ziel ist, nächstes Jahr vor Ablauf der Bausperre, den positiven Bescheid der NÖ Landesregierung zur Verordnung der 14. Änderung des ÖROP zu erhalten. Somit wäre einen rechtskräftigen abgeänderten Flächenwidmungsplan vor 7.7.2024 gewährleistet.

Beim Land NÖ werden die Abänderungswünsche sicherlich einer strengen Prüfung und Beurteilung unterzogen! Der Widerspruch Verdichten zu müssen aber gleichzeitig den lockeren nicht überstrapazierten Charakter der Siedlungen erhalten zu können bedarf Kompromisse und ist eine große Herausforderung. Ob am Ende des Tages alle gewünschten Einschränkungen auf BW-2WE realisierbar sind, wird erst nach endgültiger Prüfung des Landes während der Auflage feststehen. Dem GR soll nun ein Grundsatzbeschluss vorgeschlagen werden, um vor der sechswöchigen Auflage die bereits im Sommer in der Präsentation durch das Büro PAULA vorgestellten Änderungen zu bestätigen.

**MARKTGEMEINDE Tulbing
Örtliches Raumordnungsprogramm
(14. Änderung)**

K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Tulbing beabsichtigt, für die KG Chorherrn, KG Katzelsdorf/Dorf, KG Katzelsdorf/Zeil, KG Tulbing und KG Wilfersdorf das geltende Örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern.

Der Entwurf wird gemäß § 24 Abs. 5 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, durch sechs Wochen, das ist in der Zeit

von **18.12.2023** bis **29.01.2023**

im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf der Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen.

Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Der Verfasser einer Stellungnahme hat keinen Rechtsanspruch auf ihre Berücksichtigung.

Beschlussantrag: Der GR fasst den Grundsatzbeschluss zur 14. Änderung des ÖROP
Abstimmung: einstimmig (17 Stimmen)
GR-Beschluss

TOP 11 – Anpassung KiGa und GTS Beiträge

Sachverhalt:

Die Beiträge der **Nachmittagsbetreuung im Kindergarten** wurden zuletzt mit 01.09.2023 aufgrund des Index VPI 2015 09/2022: 123,9 angepasst. Gemäß § 25 NÖ Kindergartengesetz ist eine Erhöhung bei einer Veränderung des Index von mindestens 5 % vorzunehmen. Der VPI 2015 09/2023 beträgt 131,4, was eine Steigerung von 6,05% entspricht. Demzufolge ist für das neue Kindergartenjahr 2024/2025 abermals eine Erhöhung des Betreuungsbeitrages vorzunehmen.

Kindergartenbeitrag bis 20 Std./Monat	65,00	(vorher 61,00)
Kindergartenbeitrag bis 40 Std./Monat	86,00	(vorher 81,00)
Kindergartenbeitrag bis 60 Std./Monat	116,00	(vorher 109,00)
Kindergartenbeitrag bis 80 Std./Monat	129,00	(vorher 121,00)

Per Gesetz sind die Beiträge auch auf volle € zu runden.

Gleichzeitig soll der monatlich zur Vorschreibung gelangende Spiel- und Fördermaterialbeitrag, aktuell mit € 12,00 festgesetzt, ebenfalls einer Indexanpassung unterzogen werden und mit dem neuen Kindergartenjahr 2024/2025 mit € 15,00 pro Monat festgesetzt werden. Dieser wurde zuletzt im Jahr 2017 angehoben, stellt jedoch für die Gemeinde quasi lediglich eine Durchlaufposition dar, da die Einnahmen daraus für die Anschaffung von Spiel- und Bastelmaterialien zu verwenden sind.

Anpassung des Essensbeitrages ab 01.09.2024 aufgrund einer Anpassung unserer Zulieferfirma, Gasthaus Passauerhof von € 4,00 auf € 4,40 je Mahlzeit.

Gleichzeitig sollen die **GTS Betreuungsbeiträge** ebenfalls mit dem gleichen Index für das neue Schuljahr **2024(ab September) /2025** angehoben werden. Diese würden dann betragen:

Betreuungsbeitrag 1 Tage/Woche	48,00	(vorher 45,00)
Betreuungsbeitrag 2 Tage/Woche	69,00	(vorher 65,00)

Betreuungsbeitrag 3 Tage/Woche	91,00	(vorher 85,00)
Betreuungsbeitrag 4 Tage/Woche	112,00	(vorher 105,00)
Betreuungsbeitrag 5 Tage/Woche	128,00	(vorher 120,00)

Anhebung des monatlichen Bastelbeitrages von € 6,00 auf € 7,00

Anhebung des Essensbeitrages auf € 4,60 durch die Zulieferfirma GH Königsecker somit Erhöhung um € 0,40 je Essen, daraus folgend Anhebung des Verrechnungsbeitrages auf € 5,20, da dieser auch einen Jausenanteil von € 0,60 beinhaltet.

Es soll wieder auf den Sozialfonds und auf die mögliche Kostenreduktion bei entsprechendem Familieneinkommen plakativ hingewiesen werden!

20.48h Frau GGRⁱⁿ Königsecker enthält sich bei der Abstimmung wegen Befangenheit und verlässt den Raum.

Beschlussantrag: Der GR beschließt die Erhöhung der KiGa und GTS Beiträge samt Essensbeitrag
Abstimmung: einstimmig (16 Stimmen)
GR-Beschluss

20.52h Frau GGRⁱⁿ Königsecker nimmt wieder an der Sitzung teil.

TOP 12 – Grundsatzbeschluss Breitbandausbau

Sachverhalt:

Das Wort wird GGR Fertl erteilt: (siehe Präsentation *MGT_FTTH_Fertl_2023-11-27.pptx*)

Die A1 hat die Marktgemeinde Tulbing bereits vor einigen Jahren mit „schnellerem Internet“ versorgt.

Damals wurden sogenannte ARU-Kästen errichtet. 10 Kästen wurden im Gemeindegebiet aufgestellt. Bis zu diesen Kästen liegt bereits das Glasfaserkabel.

Nunmehr gibt es Initiativen von A1 Telekom Austria, Alpen Glasfaser/Magenta, NÖGIG, FTTH zu errichten. Bandbreiten bis 1.000Mbit Download sind mit FTTH erreichbar. Es mangelt auch nicht an der Finanzierung. Für die Gemeinde entstehen KEINE Kosten.

Aufgrund der aktuell anstehenden Straßensanierung „An der Zeil“ sind Gespräche mit dem zukünftigen Glasfasernetzbetreiber unter Anderem punkto Leerverrohrungslegung erforderlich. Daher gilt es sich hier rasch mittels Grundsatzbeschluss festzulegen. Die Leerrohre sollen bis zu den Grundstücksgrenzen mitverlegt werden. Ebenfalls ist derzeit keine Kostenbeteiligung der Gemeinde vorgesehen – dies kann sich jederzeit auch ändern.

Es gibt hier ein klare Empfehlung für die A1 Telekom: Einerseits würde diese das gesamte Gemeindegebiet versorgen wollen, und es gibt bereits ein Leitungsnetz der A1 im Gegensatz zu allen anderen Anbietern.

Andrerseits könnte die Vermittlungsstelle in Tulbing Teil eines Übereinkommens werden (Stichwort Stellplätze). Andere Anbieter würden hier von vorne beginnen.

Es gilt hier eigene Baurichtlinien für das FTTH Projekt zu definieren. zB Schaltzentrale Tulbing (Eigentümer A1 Telekom) mitnutzen, vorrangig Gehsteige für die Leitungslegung nutzen, Leerverrohrung vorsehen etc.

Für Private würde die optionale Einleitung der Glasfaserkabel ins Gebäude (von der Grundstücksgrenze aus) rund Kosten von 300€ verursachen.

Beschlussantrag: Der GR beschließt den Grundsatzbeschluss zur Kooperation A1 FTTH
Abstimmung: einstimmig (17 Stimmen)
GR-Beschluss

TOP 13 – Information Planungsleistung „An der Zeil“ für Kanal-, und Wassereinbauten

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin informiert über folgende GV Beschlüsse:

Der Straßenzug *An der Zeil* ist samt Einbauten in die Jahre gekommen: Mit viel Altbestand

sanierungsbedürftiger Leitung, Keller entlang des Straßenzuges, höher- und tiefer gelegenen Einfahrten,

Engstellen und Aufweitung, etc. stellt die Planung hier eine wahre Herausforderung dar. Besprechungen mit dem Land NÖ bzw. der Straßenmeisterei haben schon unter BGM Buder begonnen. Die alte Wasserleitung ist komplett kaputt; dies macht sich schon mit zahlreichen Rohrbrüchen bemerkbar. Während die Leitung des Schmutzwasserkanals in Ordnung ist, ist der Regenwasserkanal in schlechtem Zustand und teilweise lückenhaft. Im Jahr 2024 werden Regenwasserkanal und Wasserleitung erneuert. 2025 erfolgt die Neugestaltung mit Nebenflächen.

Es liegt ein Angebot für die Planleistungen vor:

Angebot von	DI VANEK und Partner ZT GesmbH	Angebotsnummer:	AV/154-2023
Angebotsdatum:	24.11.2023	Mehrwertsteuer:	20%
Betreff:	„An der Zeil“ Wasserleitungen		
Beschreibung:	Detailplanung der Einbauten in der 2024 zu sanierenden Landesstraße „An der Zeil“ - Massenermittlung, ÖBA, Abschlussvermessung, Förderabwicklung, Objektbetreuung, Nebenkosten		
Ort:	KG Katzelsdorf an der Zeil	Bedeckung:	VA2024
Preis (netto)	€ 32.941,08 (inkl 10% Nachlass)	Preis (brutto)	€ 39.529,30

GR-Information

.....

Es liegt ein Angebot für die Sanierung der Regenwasserkanalisation „An der Zeil“ vor:

Angebot von	DI VANEK und Partner ZT GesmbH	Angebotsnummer:	AV/155-2023
Angebotsdatum:	24.11.2023	Mehrwertsteuer:	20%
Betreff:	„An der Zeil“ Regenwasserkanal		
Beschreibung:	Detailplanung der Einbauten in der 2024 zu sanierenden Landesstraße „An der Zeil“ – Grundanalyse, Massenermittlung, ÖBA, Abschlussvermessung, Förderabwicklung, Objektbetreuung, Nebenkosten		
Ort:	KG Katzelsdorf an der Zeil	Bedeckung:	VA2024
Preis (netto)	€ 20.324,52 (inkl 10% Nachlass)	Preis (brutto)	€ 22.356,97

GR-Information

TOP 14 – Kleinregionaler Strategieplan 2023-2027

Sachverhalt:

Die Marktgemeinde Tulbing ist Mitglied der Kleinregion Tullnerfeld. In den letzten Sitzungen der Kleinregion wurde ein Strategieplan für die Jahre 2023 – 2027 erstellt. Die Ziele sind im beiliegenden Strategieplan ersichtlich. Wichtige Punkte für die Zukunft sind, Identität und Bewusstseinsbildung, Zusammenarbeit der Gemeinden bezgl. Verwaltung und Kinderbetreuung, gemeinsamer Außenauftritt, Regionshomepage (Verlinkt mit Regionshomepage) erweitern.

Der Mitgliedsbeitrag wird wie gehabt bei 50cent pro HWS je Gemeinde liegen.

Der Plan ist es, sich in den nächsten Jahren noch besser zu vernetzen, Verwaltungsgemeinschaften zu gründen, z.B. ein „KiGa-Betreuungspringer Pool“. In den letzten Jahren wurde bereits viel umgesetzt: z.B der Fotowettbewerb für Vereine (hat die FF Wilfersdorf gewonnen), Ehrenamt stärken, Umsetzung der Regionshomepage.

Beschlussantrag: Der GR beschließt die Annahme des Strategieplanes und die weitere Zusammenarbeit mit der Kleinregion Tullnerfeld 2023-2027

Abstimmung: einstimmig (17 Stimmen)

GR-Beschluss

TOP 15 – Informationen Gemeindearzt

Sachverhalt:

Dr. Kaiser beendet mit 01.07.2024 seine Tätigkeit als Kassenarzt.

Als Gemeindearzt hat er bereits mit 01.01.2024 um seine Ruhestandsversetzung (Antrag an die Sanitätsgemeinde) angesucht.

Dr. Kaiser hat angeboten, die Leistungen die er als Gemeindearzt erbracht hat auf Werkvertragsbasis für die Zeit vom 01.01.2024 – 30.06.2024 zu erbringen.

Die Bürgermeisterin verliert folgendes Mail (vom 12.12.2023) von Dr. Kaiser:

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Haider

Ein paar Tage vor der Gemeinderatssitzung möchte ich sie über den letzten Stand in Sachen Kassennachfolge informieren.

Zur Zeit findet eine öffentliche Ausschreibung des Kassenvertrages bei der Ärztekammer Niederösterreich statt. Die Frist dazu endet am 14.12.2023. Bis zum heutigen Tage (12.12.) haben 8 Anwerber meine Ordination besichtigt, 4 davon haben daraufhin eine offizielle Bewerbung als meine Kassennachfolger abgegeben:

- a) Eine Oberärztin des KH Tulln aus dem Fach Anästhesie*
- b) Ein Oberarzt aus dem KH Tulln aus dem Fach Interne Medizin*
- c) Eine Allgemeinmedizinerin aus dem Sanatorium Hera in Wien*
- d) Ein Wiener Allgemeinmediziner, der als Notarzt und Ordinationsvertreter arbeitet*

Alle Bewerbungen werden nun mit einem Punktesystem bewertet, das die Qualifikation, Fortbildungsdiplome, soziale Verhältnisse, Ausmaß der Vertretungstätigkeit und Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten und auch die Wartezeit in einer Bewerbungsliste abbildet. Ein Dreivorschlag wird dann der Krankenkasse vorgelegt, die ein Hearing veranstaltet und dem ihrer Meinung geeignetsten Kandidaten den Kassenvertrag zuspricht. Ich habe auf diesen Auswahlprozess keinen Einfluss, kann keine Empfehlung aussprechen und auch keine Ablehnung.

Dann hat der ausgewählte Arzt nach einer Frist zu entscheiden, ob er/sie die Stelle dann wirklich per 1.7.2024 annimmt. Fest steht fast sicher, dass kein Nachfolger/keine Nachfolgerin mehr in Tulbing wohnhaft sein wird. Alle Kandidat/innen werden zur Arbeit einpendeln.

*Für mich ist jedenfalls sicher, dass **mein letzter Tag in der Kassenordination der 30.6.2024** sein wird.*

Für meine eigene Zukunft zeigen sich 2 mögliche Szenarien ab:

Szenario 1:

Gegen eine pauschale Ablöse gebe ich mein gesamtes materielles und immaterielles Inventar vollständig ab. 2 eingearbeitete Ordinationshilfen könnten in die neue Ordination übernommen werden. Zusätzlich werde ich NachfolgerInnen, die mit der Ablöse einverstanden sind, einen ortsüblichen Mietvertrag für die Ordinationsräumlichkeiten (114 m²) und 3 Pflichtautoabstellplätze, Müllplatz anbieten. Zur Einarbeitung in den Ordinationsbetrieb stünden meine Gattin (=1. Ordinationshilfe) und ich zur Verfügung.

Die Hausapotheke kann ich rein rechtlich nicht übertragen. Meine Lizenz erlischt, sobald ich keine Ordination mehr betreibe. KassennachfolgerIn müssen selbständig um eine neue Lizenz bei der Bezirkshauptmannschaft ansuchen, die gewährt werden wird, weil die nächste öffentliche Apotheke weit genug vom Ordinationsstandort entfernt ist. (Nachfolgeregelung: Mindestabstand zur nächsten öffentlichen Apotheke 4 km!)

Szenario 2:

NachfolgerIn zahlt keine Ablöse und schafft sich selbst behindertengerechte Räumlichkeiten für Ordination und Hausapotheke im Gemeindegebiet Tulbing. Ich arbeite weiter als Wahlarzt mit meiner Gattin in meiner Ordination mit meiner eigenen Patientenkartei (wie Dr. Bichler in Tulln oder wie einst Dr. Grzebyta in Langenlebarn). Dabei würde ich die HAPO-Lizenz behalten. Nachfolger müsste um eine NEUERRECHTUNG

einer HAPO ansuchen (Abstandsregelung 6 km von nächster öffentlicher Apotheke). Oder ich mache noch Gutachten für PflegegeldEinstufungen oder mache Urlaubsvertretungen bei anderen Ärzten. Dabei würden die Ordinationsräumlichkeiten branchenfremd vermietet.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Gerhard Kaiser

Die Sanitätsgemeine wird mit 31.12.2023 aufgelöst. Danach werden die diversen Werkverträge wirksam zB von der Marktgemeinde Tulbing und einzelnen Katastralgemeinden der Marktgemeinde Sieghartkirchen wie Ried, Elsbach, Weinzierl. Hauptsächlich bleibt zumindest die Totenbeschau somit geregelt.

Der Werkvertrag für den Zeitraum 1.1.-30.6.2023 wurde in der GV-Sitzung 29.11.2023) beschlossen.

GR-Information

Der neu bestellte Weinbotschafter Fragnerland, Hr. Thomas Buder und Frau Monika Gutscher von der NÖN werden verabschiedet.

Es folgen gegenseitige Dankesworte für ein konstruktives Miteinander an den GR und die Bgmⁱⁿ.
Schöne Weihnachten und einen guten Rutsch!

Ende der öffentlichen Sitzung: 21.18 Uhr

VERHANDLUNGSSCHRIFT
über die öffentliche Sitzung des
GEMEINDERATES
am Mittwoch, dem 13. Dezember 2023 um 19.00 Uhr
im großen Sitzungssaal | Gemeindeamt Katzelsdorf

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung am 25.3.2024


Bgm.ⁱⁿ Anna Haider




VBgm. Thomas Rizzi


GGRⁱⁿ Christina Eireiner


GRⁱⁿ Renate Hofmann


GR Peter Gesperger


GR Christoph Enke


Roland Schleder (Schriftführer)